

In dieser Hinsicht können Sie versichert sein, daß die Regierung unserer Republik ausreichende Mittel zur Verfügung stellt, um Menschen, die keinen Erwerb mehr nachgehen können, in jeder Beziehung zu unterstützen. Auch ist es eine nicht abzuleugnende Tatsache, daß es in unserem Arbeiter- und Bauernstaat kein Krisengespenst der Arbeitslosigkeit gibt und jedem Bürger ein ausreichendes Einkommen gesichert ist, so daß sie nicht auf derartige „Liebesgabensendungen“ aus Westdeutschland angewiesen sind. Hier wäre es angebracht gewesen, Ihre Pakete westdeutschen Familien zukommen zu lassen, deren Ernährer durch die „Wirtschaftswunderpolitik“ des Herrn Erhard arbeitslos geworden sind, bzw. die aufgrund ihrer Friedenspolitik von den Stärkepolitikern des Bonner Bundesstaates hinter Kerkermauern mundtot gemacht werden sollen. Sie sehen also, in dieser Beziehung wären in Ihrem „demokratischen Staat“ diese Art von Hilfsaktionen sehr angebracht und der Dank dieser Familien ist Ihnen bestimmt gewiß.

Aus dem Dargelegten und angeführten Gründen ist für Sie ersichtlich, daß die Schuld, der unsererseits rechtlich einwandfrei getroffenen Entscheidung einzig und allein bei Ihnen als angegebener Absender zu suchen ist.

Geschenksendungen, die den versandregelnden Vorschriften im Geschenkpostverkehr der DDR entsprechen, werden ohne jegliche Beanstandung durch das Kontrollorgan an die angegebenen Empfänger weitergeleitet.

Um künftig Beanstandungen dieser Art zu vermeiden, bitten wir Sie, die gesetzlichen Bestimmungen im Geschenkpostverkehr zu beachten und einzuhalten.

Hochachtungsvoll
(Ehrlich)
Zollobersekrätär

— Dienststellenleiter —

Im Mai 1960 schickte eine Einwohnerin aus F. (BRD) ein Lebensmittelpaket in die SBZ. Es enthielt mengen- und gewichtsmäßig in den vor geschriebenen Quantitäten u. a. Leberwurst, Butter, Margarine, Zitronen, Apfelsinen, Linsen, Suppenwürfel und Puddingpulver. Diese Sendung wurde beschlagnahmt, weil sie angeblich „unter Mitwirkung dritter Personen zum Versand gebracht“ worden sein sollte. Die Absenderin beschwerte sich und erhielt folgenden Bescheid:

DOKUMENT 82

REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ministerium für Außenhandel
und innerdeutschen Handel
Amt für Zoll und Kontrolle
des Warenverkehrs

Bezirks Verwaltung.....

— Paketkontrollamt..... —

....., den 2. 6. 1960

Postschließfach 557

Tgb.-Nr.....

Gr./Og.

Frau

.....

Betr.: Beschlagnahmeprotokoll-Nr..... vom 14. 5. 1960

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. 5. 1960

Wir bestätigen hiermit den Eingang Ihres o. a. Schreibens. In Beantwortung desselben teilen wir Ihnen nach Überprüfung Ihrer Angelegenheit mit, daß einer Freigabe nicht stattgegeben werden kann, da die Beschlagnahme durchaus zu Recht erfolgte.

Die unter Ihrem Namen auf gegebene Paketsendung wurde im Rahmen einer größeren Serie von Sendungen mit gleichen Merkmalen organisiert von Frankfurt/Main in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Versand gebracht. Das uns vorliegende Material beweist dies eindeutig. Somit verstoßen die Sendungen gegen den § 7 der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland vom 5.8.1954, wonach Sendungen, die von Firmen, Organisationen oder anderen juristischen Personen zusammengestellt, verpackt oder abgesandt worden sind, nicht als Geschenksendungen im Sinne der Verordnung gelten.

Bereits eines der angeführten Merkmale verpflichtet uns gemäß § 15, Abs. 1 der genannten Verordnung zur entschädigungslosen Einziehung.

Die von uns genannten gesetzlichen Bestimmungen sind auch den westdeutschen Postbehörden seit langem bekannt, so daß wir im Interesse der demokratischen Gesetzlichkeit auf die unbedingte Einhaltung bestehen müssen. Diese gesetzlichen Bestimmungen machten sich notwendig, weil politische Organisationen in Westdeutschland versuchen unter Ausnutzung des Geschenkpostverkehrs durch den organisierten Versand von sogenannten „Liebesgabensendungen“ Bürger unseres Staates in ihre Abhängigkeit zu bringen. Außerdem soll den Bürgern unseres Staates ein Lebensstandard in Westdeutschland vorgetäuscht werden, den es jedoch für die breiten Massen in Westdeutschland nicht gibt. Aus diesem Grunde sah sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, auch im Interesse der Sicherheit unserer Bürger, gezwungen, jeglichen organisierten Versand von Geschenksendungen zu verbieten.

Wir müssen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse bitten, in Zukunft die versandregelnden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik genauestens zu beachten.

Sendungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Versand gebracht werden, werden nach erfolgter Kontrolle anstandslos an die Empfänger weitergeleitet.

(Fl o r a c k)

Zollkommissar

— Dienststellenleiter —

Auf eine erneute Eingabe der Beschwerdeführerin bekam sie folgende Antwort:

DOKUMENT 83

REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ministerium für Außenhandel
und innerdeutschen Handel
Amt für Zoll und Kontrolle
des Warenverkehrs

Bezirksverwaltung.....

— Paketkontrollamt..... —

den 23. 6. 1960

Postschließfach 557

Tgb.-Nr.....

Fo./Og.

Frau

.....

Betr.: Beschlagnahmeprotokoll-Nr.....

Bezug: Ihr erneutes Schreiben vom 9. 6. 1960

Auch Ihr zweites Schreiben haben wir erhalten und bestätigen Ihnen hiermit den Eingang desselben.